

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND VERKEHR

166

Postanschrift:

Niedersächsischer Minister für Wirtschaft und Verkehr
Postfach 1 01, 3000 Hannover 1

0154

Niedersächsischer Minister-
präsident

- Staatskanzlei -

Kabinettsvorlage

3000 Hannover

Vertraulich!

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

☎ (0511)

Hannover

23

190-64 78

08.11.76

190-1

Entsorgungszentrum für Kernbrennstoffe;
Besprechung mit Bundesministern Prof. Dr. Maihofer,
Dr. Friderichs und Matthöfer am 11.11.1976

Anlage 1 Projektbeschreibung des Bundes mit Anlagen

1. Das Projekt

Die gemeinsam von der Bundesregierung und den großen deutschen Energieversorgungsunternehmen verfolgten Planungen für den Bau eines Entsorgungszentrums für abgebrannte Kernbrennstoffe sind bereits verschiedentlich Gegenstand von Erörterungen im Kabinett gewesen (Sitzungen am 29. 6., 10. 8., 17. 8. und 28. 9.1976).

Vorgesehen sind folgende Bauten:

- Anlagen für den Empfang und die Zwischenlagerung von bestrahlten Brennelementen,
- Anlagen für die Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente,
- Anlagen für die Brennstoff-Rückführung mit der Verarbeitung des wiedergewonnenen Urans und Plutoniums,
- Anlagen für die Behandlung und Endlagerung der radioaktiven Abfälle.

—Diese Anlagen sollen als ein Entsorgungszentrum räumlich geschlossen an einem Ort errichtet werden, um so eine erhebliche Einschränkung der erforderlichen Transporte und allein dadurch eine Minderung des Risikos im Umgang mit radioaktiven Materialien zu erreichen.

...

Die Endlagerung der Abfälle soll unmittelbar am Standort der Wiederaufarbeitung in geeigneten Salzformationen vorgenommen werden; die Einlagerung in Salzformationen wird von den Betreibern als die sicherste Endlagerungsmöglichkeit angesehen. Hieraus folgt, daß sich der Standort des Entsorgungszentrums nach den Lagermöglichkeiten bestimmt, d. h. nach einem am Standort vorhandenen, geeigneten Salzstock, in dem das Endlager eingerichtet werden kann.

Nach von den Betreibern der Planungen durchgeführten Voruntersuchungen erweisen sich drei in Niedersachsen liegende Standorte als die für die Verwirklichung des Entsorgungszentrums geeignetsten: Wahn im Landkreis Aschendorf, Lichtenmoor in den Landkreisen Nienburg und Fallingb. sowie Stüttloh im Landkreis Celle. Die genauere und entscheidende Begutachtung dieser Standorte kann nur auf der Grundlage umfangreicher weiterer Untersuchungsarbeiten, die die Betreiber möglichst bald durchführen wollen, erfolgen.

Einzelheiten zu den Projektplanungen sind der als Anlage beigefügten Projektbeschreibung des Bundes nebst Anlagen zu entnehmen.

2. Wirtschaftliche Auswirkungen

Mit der Errichtung des Entsorgungszentrums sind nach den bisherigen Planungen folgende Investitionen bzw. neu zu schaffende Arbeitsplätze verbunden:

	Investitionen - Mio DM -	Arbeitsplätze
Empfang u. Zwischenlagerung	500	} 1 200
Wiederaufarbeitungsanlage	2 000	
Brennstoffrückführung und -verarbeitung	500	650
Behandlung und Endlagerung radioaktiver Abfälle	800	850
Infrastruktur auf dem Betriebsgelände		900
	<u>3 800</u>	<u>3 600</u>

Es wird damit gerechnet, daß etwa $\frac{3}{4}$ der o. g. Arbeitsplätze mit Arbeitnehmern aus der Umgebung des Entsorgungszentrums besetzt werden wird. Während der Bauphase ist mit dem Einsatz von rd. 2 500 Arbeitnehmern zu rechnen.

...

Bei dem Betrieb des Entsorgungszentrums ist für die Standortgemeinde und das Land mit einem erheblichen Steuerermehraufkommen zu rechnen. Auf der Grundlage der o. g. Investitionen nach dem Preisstand von 1975 und einem angenommenen Eigenkapitaleinsatz von 25 % haben die Betreiber für die 8jährige Bauzeit ein Gesamtsteueraufkommen von ca. 300 Mio DM geschätzt. Während der Betriebszeit des Entsorgungszentrums ist nach vorsichtiger Schätzung mit einem jährlichen Steueraufkommen in Höhe von ca. 75 Mio DM zu rechnen. Davon entfallen auf Grundsteuer und Gewerbesteuer ca. 25 Mio DM und auf Vermögenssteuer und Körperschaftssteuer etwa 50 Mio DM. Bei der Ermittlung des Steueraufkommens wurde die Lohnsteuer nicht berücksichtigt.

3. Raumordnerische Belange

Hierzu bemerkt der MI:

Es muß sichergestellt sein, daß vor einem offiziellen Genehmigungsantrag für das Entsorgungszentrum eine raumordnerische Vorentscheidung getroffen wird. Dieses ist insbesondere dann erforderlich, wenn die bisher zur Diskussion stehenden Alternativen aus fachlicher Sicht nahezu gleichwertig anzusehen sein sollten. In diesem Zusammenhang wird auf die Raumordnungsentscheidung zur DB-Neubaustrecke Hannover-Kassel verwiesen. Neben der Feststellung, ob ein solches Vorhaben den Zielen der Raumordnung - festgelegt im Raumordnungsprogramm - entspricht, ist es eine wesentliche Aufgabe einer solchen Raumordnungsentscheidung, die verschiedenen Nutzungsansprüche zu koordinieren bzw. bei Zielkonflikten gegeneinander abzuwägen. Der strukturpolitische Effekt wird in dieses Abwägungsgebot ebenso einzu beziehen sein wie Fragen der Verkehrserschließung bzw. -anbindung. Hieraus ergibt sich, daß raumordnerische Belange erst dann berührt sind, wenn es um Standortfragen geht; d. h. wenn die Grundsatzentscheidung vorliegt, daß ein solches Vorhaben in Niedersachsen verwirklicht werden soll.

4. Fragen der Sicherheit und der atomrechtlichen Genehmigungsverfahren

Der MS legt hierzu dar:

Mitte 1975 wurden von seiten des MS Sachverständige des TÜV-Hannover und des TÜV-Baden mit der Erarbeitung einer vorläufigen gutachtlichen Aussage über geplante Entsorgungsanlagen beauftragt. Überschlägig sollte dadurch geprüft werden, ob die Entsorgungsanlagen grundsätzlich die bestehenden sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen, und welche sicherheitstechnischen Probleme insbesondere im Hinblick auf die Umwelt zu erkennen sind. Grundlage war eine 1 500 Seiten umfassende Konzeptstudie der Betreiber der Planungen. In einer ersten Stellungnahme kamen die Sachverständigen zu der Aussage, daß das Eingangslager für abgebrannte Brenn-

elemente sowie die Aufbereitungsanlage in der vorgesehenen Kapazität technologisch auf der Grundlage sicherheitstechnischer Erfordernisse realisierbar sind. Jedoch sahen die Sachverständigen Probleme in der Rückhaltung radioaktiver Spaltprodukte wie Krypton, Jod und Tritium.

Inzwischen wurden die Gutachter beauftragt, für die drei Standorte Wahn, Lichtenmoor und Stüdtloh unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Belange alle geplanten Anlageteile zu untersuchen und Auslegungskriterien zu entwerfen. Dabei ergeben sich besondere Schwerpunkte für den Bereich des Strahlenschutzes innerhalb und außerhalb der Anlagen. Die sicherheitstechnische Auslegung für den Normal- und Störfall, für den Schutz gegen äußere Einwirkungen und gegen Sabotage und Mißbrauch des Plutoniums ist hier von besonderer Bedeutung. Es wird bis Ende dieses Jahres eine gutachtliche Aussage zu den drei Standorten aus sicherheitstechnischer Sicht erwartet.

Folgende Probleme zeichnen sich bisher deutlich ab:

Die vorgelegten Unterlagen lassen nur eine relativ grobe Konzeptbeurteilung zu. Aufgrund der internationalen Erfahrungen erscheint die Gesamtanlage entsprechend den sicherheitstechnischen Erfordernissen machbar.

Für Einzelsysteme muß die großtechnische Realisierung nachgewiesen werden. Dies gilt insbesondere für die Rückhaltevorrichtungen radioaktiver Spaltprodukte. Dabei muß sichergestellt werden, daß die Grenzwerte für die Strahlenbelastung in der Umgebung deutlich unterschritten werden. Ferner müssen präzise Störfallanalysen vorgelegt werden, damit die entsprechenden Faktoren bei der Auslegung der Anlage berücksichtigt werden können. Zur Standorterkundung ist die Durchführung von Tief- und Flachbohrungen unerlässlich, um die geologischen und hydrologischen Verhältnisse im Untergrund beurteilen zu können. Desgleichen sind meteorologische Messungen an den Standorten erforderlich. Die sich aus den Bohrungen und den meteorologischen Messungen ergebenden Daten sind von Bedeutung für die Lagerung radioaktiver Abfälle im Salzstock sowie für die Ausbreitung radioaktiver Stoffe.

Die Betreiber beabsichtigen, im Frühjahr 1977 die atomrechtliche Genehmigung für die Errichtung des Eingangslagers für bestrahlte Brennelemente zu beantragen. Sie rechnen mit einer ersten atomrechtlichen Genehmigung im Frühjahr 1978. Aus der Sicht des Fachressorts ist jedoch mit einem Genehmigungszeitraum von mindestens drei Jahren nach Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen zu rechnen.

Das Fachressort geht davon aus, daß eine erste Teilerrichtungsgenehmigung erst dann erteilt werden kann, wenn die Sachverständigen ein positives Gesamturteil über die Gesamtanlage und deren Auswirkung auf die Umgebung gefällt haben. Nur so kann sichergestellt werden, daß, wenn über-

haupt in Niedersachsen Entsorgungsanlagen gebaut werden, das Konzept eines Entsorgungszentrums verwirklicht wird. Auch sollen die Antragsunterlagen von vornherein Betroffenen und der Öffentlichkeit die Beurteilung ermöglichen, ob und inwieweit ihre Belange durch die Gesamtanlage des Entsorgungszentrums berührt sind. Eine entsprechende Prüfung der Unterlagen ist in dem von den Betreibern geplanten Zeitraum nicht zu realisieren. Sollte die Entsorgung der Kernkraftwerke terminlich in Verzug geraten, so müßten die Betreiber Überlegungen über die Errichtung von dezentralen Zwischenlagern für abgebrannte Brennelemente anstellen. Inzwischen angestellte Überlegungen der Energieversorgungsunternehmen, für den norddeutschen Raum in Geesthacht ein Zwischenlager zu errichten, sollten deshalb unterstützt werden.

Die Durchführung der für die Entsorgungsanlagen erforderlichen Genehmigungsverfahren ist nur mit einem erheblichen Personalmehraufwand zu realisieren. Zur Finanzierung dieses personellen Ausbaues des Fachreferates sollten die bestehenden Gebührensätze nach dem Atomgesetz angehoben werden. Eine Änderung des Atomgesetzes (§ 21) ist aus der Sicht Niedersachsens daher unerläßlich. Sollte der Bund hier keine Initiative ergreifen, müßte Niedersachsen über den Bundesrat entsprechende Anträge stellen, weil die bisherigen Gebühren die anfallenden Kosten bei weitem nicht decken.

5. Trinkwasserreinhaltung, land- und forstwirtschaftliche sowie landespflegerische Belange

ML vertritt nach dem bisherigen Informationsstand folgende Ansicht:

- 5.1 Die gesicherte Wasserversorgung ist eine entscheidende Voraussetzung für die Entwicklung in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen des Landes. Die norddeutsche Tiefebene stellt aufgrund ihrer hydrogeologischen und hydrologischen Gegebenheiten eine für die Erschließung von qualitativ gutem Grundwasser besonders geeignete Region des Landes Niedersachsen dar. Die überregional bedeutsamen Wassergewinnungsgebiete in dieser Region müssen der Trinkwasserversorgung der niedersächsischen Bevölkerung, insbesondere im stark besiedelten und industrialisierten zentralen Niedersachsen und der Versorgung der Bevölkerung Hamburgs und Bremens vorbehalten bleiben.

Diese Zielsetzung ist bereits in dem von der Landesregierung gebilligten Generalplan "Wasserversorgung Niedersachsen" vom April 1974 und dem Kartenwerk "Wasserschutzgebiete" vom Januar 1976 deutlich hervorgehoben worden. Darüber hinaus wird gemäß General-

plan "Wasserversorgung" angestrebt, Grundwasser-Vorranggebiete in Raumordnungsprogrammen oder in Fachplänen auszuweisen und mit einer Sperre für andere der Grundwassernutzung entgegenstehende Planungen zu versehen.

Die Inanspruchnahme von Salzstöcken für eine Endlagerung von radioaktiven Abfällen bedeutet nach Ansicht des ML erhebliche Gefährdung aller Grundwasservorkommen, auch in der weiteren Umgebung. Das gleiche gilt für die Einrichtung von Wiederaufarbeitungsanlagen für abgebrannte Kernbrennstoffe. Diese Gefahr für das Grundwasser wird durch die Absicht, Tritium-Wässer in den Grundwasserspeicher zu versenken, noch erheblich vergrößert. Ein Nebeneinander von Wassergewinnung und Aufarbeitungsanlagen bzw. Endlagerung von radioaktiven Stoffen ist daher nicht tragbar.

- 5.1.1 Der Bereich Stüttloh (Lutterloh), Landkreis Celle, der durch einen sog. Behördenbericht als Standort vorab näher untersucht und beschrieben ist, muß als zentrales Wassergewinnungsgebiet in der Zukunft die Versorgung des Wassermangelgebietes des zentralen Niedersachsens, insbesondere des Raumes Hannover, sicherstellen.

Ein Ausweichen der Wassererschließung nach Norden scheidet wegen der dortigen Hamburger Belange hinsichtlich Grundwassergewinnung aus.

Die Anlage eines Entsorgungszentrums bei Stüttloh ist daher mit der von ML verfolgten Erschließung von Grundwasser in diesem Bereich zur Sicherung der überregionalen Wasserversorgung in Niedersachsen nicht in Einklang zu bringen.

- 5.1.2 Ähnliches gilt für den Standort Lichtenmoor, Landkreis Fallingb. / Nienburg, der von der Stadt Hannover für die mittelfristige Erweiterung ihrer Wassergewinnungsgebiete vorgesehen ist und derzeit näher erkundet wird.

- 5.1.3 Nicht in dieser Deutlichkeit stellt sich das Problem für den gleichfalls ausgewählten Standort Wahn, Landkreis Aschendorf-Hümmling, dessen Bedeutung für die überregionale Wasserversorgung nicht mit Stüttloh (Lutterloh) und Lichtenmoor gleichgesetzt werden kann.

- 5.1.4 Der Gütezustand der Oberflächengewässer, insbesondere der kleineren, derzeit noch weitgehend sauberen Heidegewässer, darf nicht verschlechtert werden. Falls diese Forderung bei Realisierung des Standortes Stüttloh (bzw. Lutterloh) nicht aufrechterhalten werden kann, sind diese Standorte auch aus der Sicht der Reinhaltung der Gewässer abzulehnen.

5.2 Land- und forstwirtschaftliche Belange sowie Belange der Landespflege sind im Rahmen einer Entsorgungsanlage noch im einzelnen zu untersuchen. Beim Standort Stüdtloh (Lutterloh) werden jedoch erhebliche Schwierigkeiten im Hinblick auf Erhaltung und Gestaltung des Naturparks "Südheide" erwartet.

6. Polizeischutz für Vorarbeiten und Bau des Entsorgungszentrums

Hierzu führt der MI aus:

Ausweislich der vom Bund vorgelegten Informationspapiere ist die Wiederaufarbeitung und Endlagerung von Kernbrennstoffen z.Z. noch mit mehreren ungelösten Problemen verfahrensmäßiger und technologischer Art behaftet, die allenfalls projektbegleitend lösbar sind.

Unter diesen Umständen muß davon ausgegangen werden, daß auch bei einer Verstärkung der bisher durchgeführten Information der Öffentlichkeit der Widerstand der zahlreichen Bürgerinitiativen und großer Teile der ortsansässigen Bevölkerung nicht abgebaut werden kann.

Dies bedeutet, daß die Durchführung der Bauarbeiten - voraussichtlich während der gesamten Dauer - nur unter starkem Polizeischutz möglich ist. Bereits die Aufnahme von Vorarbeiten (Untersuchungsbohrungen, Errichtung meteorologischer Meßstationen) wird einen harten Polizeieinsatz erfordern. Die im Falle der Räumung des Baugeländes für das geplante Kernkraftwerk Brokdorf, Schleswig-Holstein, zutage getretenen Auswirkungen sind auch hier zu befürchten.

gez. Kiep

Beglaubigt:

Klasse
Angestellte

